



KUNST UND SPORT  
CONTEMPORARY  
INTERDISCIPLINARY  
ARTS [www.kux-art.de](http://www.kux-art.de)

DAS WEIßBILD  
MIT SICHTBAREN ZEICHEN ERKIMMERT  
PERIKLES DIE ATHENER... ÜBEN WIR  
WÄHRNLICH KEINE UNBEZEUGTE MACHT  
DEN HEUTIGEN UND DEN KÜNFTIGEN  
ZUM BEWUNDERUNG, UND BRÜHNEN  
KEINEN HOMEROS MEHR ALS SINGER  
UNSERES LOBES NOCH WER SONST  
VORZÜGEN FÜR DEN  
GEBENLICH WITZLICH-IN DER  
DAS SÖHEIN N...





TEMPORARY  
DISCIPLINARY  
www.kux-art.de

DISCIPLINÄRE



Extra-Blatt.

# Chemiker Tageblatt

und Anzeiger.

Kriegsblatt für die krieglichen und industriellen Bezirke in Österreich.

## Aufruf zur Gestellung.

Se. Majestät der Kaiser haben die

# Mobilmachung

der Armee und der Marine befohlen.

- |                                       |           |            |
|---------------------------------------|-----------|------------|
| 1. Der erste Mobilmachungstag ist der | 2. August | 1914,      |
| der zweite                            | "         | 3. " 1914, |
| der dritte                            | "         | 4. " 1914, |
| der vierte                            | "         | 5. " 1914, |
| der fünfte                            | "         | 6. " 1914, |
| der sechste                           | "         | 7. " 1914. |

Die Kalendertage der folgenden Mobilmachungstage lassen sich hiernach bestimmen.

- Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes einschließlich der mit Kriegsbeurteilung versehenen Ersatz-Reservisten haben sich zu der auf den **Kriegsbeurteilungen** angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte einzufinden. Die mit **Passwörtern** versehenen bleiben zunächst in der Heimat.
- Sämtliche **Ersatz-Reservisten**, welche keine Kriegsbeurteilung erhalten haben, müssen vom 8. Mobilmachungstage ab zu Hause gewärtig sein, den Befehl zur Stellung bei einem Ersatz-Truppenteile zu empfangen.
- Alle außerordentlich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften des gesamten Beurlaubtenstandes, sowie alle Mannschaften der Reserve, der Landwehr I. und II. Aufgebots, welche **nicht** im Besitz einer Kriegsbeurteilung oder Passwörter sind, haben sich **sofort** an das nächste Hauptmeldeamt zur Herbeiführung einer Entscheidung über ihr Eintreffen zu wenden. Die im Frieden beim Verziehen gewährte Meldefrist von 14 Tagen fällt weg. Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungsstalle befreit ist.
- Wer dem obigen Befehle nicht Folge leistet, verfällt der **Verstrafung nach den Kriegsregeln.**
- Bereits angeordnete Übungen und Kontrollversammlungen fallen aus.
- Das Marschgeld wird beim Truppenteile, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.
- Sämtliche Eisenbahnen haben, um ihren Gestellungsort zu erreichen, **freie Eisenbahnfahrt** ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeurteilung oder anderer Militärpapiere bei der Fahrkartkontrolle. Bei Fehlen der Militärpapiere genügt ausnahmsweise mündliche Erklärung.
- Zu der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungstage hört der Friedensfahrplan auf. Die Züge verkehren vom 3. Mobilmachungstage morgens bis mit 6. Mobilmachungstage nach dem **Militärlokalzugsfahrpläne**, der in den wichtigeren Zeitungen, auf den Bahnhöfen und durch öffentlichen Ausschlag bekannt gemacht wird.

Der kommandierende General des XIX. (2. A. E.) Armeekorps.

